



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 06 VOM 27.02.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für „Sicherheitsschutz für Schneidemaschine DAHLE 567“

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

- das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,
- das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“,
- GvD Nr. 36/2023;
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445,
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- Schulratsbeschluss Nr. 3 vom 04.06.2020 betreffend Kriterien zur Geschäftstätigkeit des Schuldirektors;
- den Dreijahresplan und das Budget der Schule,
- den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für den Sicherheitsschutz für Schneidemaschine DAHLE 567 zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Festgestellt, dass eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS) für Güter, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, besteht (036000/2018AOV/BS 03/2018 PAPIER, SCHREIBWAREN UND BÜROMATERIAL 2018), jedoch das zu erwerbende Gut nicht verfügbar ist; deshalb

wurde eine Markterhebung zwischen zwei registrierten Teilnehmern obgenannter Ausschreibung im elektronischen Markt vorgenommen;

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes (<https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/>) vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 (für Vergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro auch ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer) unter Beachtung des Rotationsprinzips vorzunehmen.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- gemäß Art. 26 Absatz 3/bis GvD Nr. 81/2008 besteht für die Durchführung des Auftrags keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, weil es sich um eine reine Materiallieferung handelt; folglich bestehen keine Sicherheitskosten.

Es wird festgehalten,

- dass keine Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln in der Anfrage um einreichung eines Kostenvoranschlags und im Beauftragungsschreiben enthalten sind.

Nach Einsichtnahme in die Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. wird gemäß Art. 26 Abs. 5 LG 16/2015 das Nichtvorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses angenommen, da es sich um eine Vergabe mit einem geschätzten Wert unter 140.000,00 handelt.

Angesichts der Tatsache, dass:

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 "Direktvergaben" i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 eine Markterhebung wie folgt durchgeführt: mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge

Es wurden folgenden folgende Wirtschaftsteilnehmer konsultiert: Loeff System GmbH und Tinkhauser Büromarkt GmbH; geantwortet haben folgende Wirtschaftsteilnehmer: Loeff System GmbH und Tinkhauser Büromarkt GmbH;

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Tinkhauser Büromarkt GmbH aus folgenden Gründen gewählt: günstigster Anbieter.

Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: Preisvergleich.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 140.000 Euro und ist somit nicht im Dreijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT verfügt

Die Lieferung für den Sicherheitsschutz für die Schneidemaschine DAHLE 567 wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Tinkhauser Büromarkt GmbH vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer nicht der Kontrolle der Teilnahmeanforderungen vor Vertragsabschluss unterliegt, da die Vergabestellen, welche die Vergabe von Bauleistungs-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen bis zu einem Ausschreibungsbetrag von 150.000 Euro über elektronische Instrumente wahrnehmen, diese Kontrollen gemäß Art. 32 Abs. 1 LG Nr. 16/2015 i.g.F, nicht durchführen müssen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 132,98, inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt und werden auf folgendem Aufwandskonto im Budget 2024 vorgemerkt:

	Konto	Betrag (inkl. MwSt.)
Erlös	1.3.1.01.02.001 Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen	132,98 €
Aufwand	2.1.2.01.05.999 Ordentliche Wartung und Reparaturen von Ausrüstungen	132,98 €

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Herr/Frau Irene Schwienbacher.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Stefan Ganterer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)